

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl Nolle
SPD-Fraktion

Thema: Anwendung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Behebung von Hochwasserschäden an Wohngebäuden (VwV-Aufbauhilfe – Wohngebäude 2002 – Zuschussprogramm) v. 26. 09. 2002 (1)

1. In wie vielen Fällen wurden im Freistaat Sachsen Fördermittel ausgereicht, die der Beseitigung von Schäden dienen, die nicht dem Schadensbegriff gemäß dem Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 25. Oktober 2002, Az. wohl 54-2510.40/1 entsprachen, also z.B. durch Schichtenwasser, Wasseransammlungen durch Niveaugefälle, in Folge von Starkniederschläge übergelaufene Kanalisationen oder durch Oberflächenwasser verursacht waren?
2. In wie vielen Fällen wurden im Mittleren Erzgebirgskreis Fördermittel ausgereicht, die der Beseitigung von Schäden dienen, die nicht dem Schadensbegriff gemäß dem Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 25. Oktober 2002, Az. wohl 54-2510.40/1 entsprachen, also z.B. durch Schichtenwasser, Wasseransammlungen durch Niveaugefälle, in Folge von Starkniederschläge übergelaufene Kanalisationen oder durch Oberflächenwasser verursacht waren?
3. In wie vielen Fällen wurden der Stadt Zschopau Fördermittel ausgereicht, die der Beseitigung von Schäden dienen, die nicht dem Schadensbegriff gemäß dem Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 25. Oktober 2002, Az. wohl 54-2510.40/1 entsprachen, also z.B. durch Schichtenwasser, Wasseransammlungen durch Niveaugefälle, in Folge von Starkniederschläge übergelaufene Kanalisationen oder durch Oberflächenwasser verursacht waren?
4. Wenn über den Fall der Staatsministerin Weber hinaus in solchen Schadensfällen Förderungen ausgereicht wurden: Warum hat die Staatsregierung ihre Ansicht, dass Schäden durch Starkregen nicht mit Mitteln des Fonds „Aufbauhilfe“ reguliert werden sollen (vgl. FAZ v. 3.6.2003, „Der Fall Christine Weber – „mindestens unsensibel“), nicht wenigstens in Sachsen umgesetzt, wenn sie schon gegenüber dem Bund und den anderen betroffenen Ländern vertreten worden ist?
5. Wenn es tatsächlich so war, dass erst der Brief des Innenministers vom 25.10.2002, Az. wohl 54-2510.40/1 die endgültige rechtliche Klarheit gebracht haben soll, warum wurde dann bis heute die (VwV-Aufbauhilfe – Wohngebäude 2002 – Zuschussprogramm) v. 26. 09. 2002 nicht geändert bzw. neu gefasst?

Karl Nolle MdL



Dresden, 10. Juni 2003

Eingegangen am: 10.06.2003

Ausgegeben am: 11.07.2003



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

DER STAATSMINISTER

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 DRESDEN

An den
Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Erich Illtgen, MdL

Dresden, den 09.07.2003

Aktenzeichen: 54-0141.51/1619

(Bitte bei Antwort angeben)

- im Post austausch -

**Kleine Anfrage des Herrn Abgeordneten Karl Nolle, SPD-Fraktion,
Drucksache 3/ 8608**

**Thema: Anwendung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des
Innern zur Behebung von Hochwasserschäden an Wohngebäuden (VwV-
Aufbauhilfe – Wohngebäude 2002 – Zuschussprogramm) vom 26.09.2002 (1)**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens und im Auftrag der Staatsregierung beantworte ich Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

**In wie vielen Fällen wurden im Freistaat Sachsen Fördermittel ausgereicht, die der Be-
seitigung von Schäden dienten, die nicht dem Schadensbegriff gemäß dem Schreiben des
Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 25. Oktober 2002, Az. wohl 54-
2510.40/1 entsprachen, also z. B. durch Schichtenwasser, Wasseransammlung durch
Niveaugefälle, in Folge von Starkniederschläge übergelaufenen Kanalisationen oder
durch Oberflächenwasser verursacht waren?**

Nach einer ersten Prüfung durch die SAB wurden bis zum 25. Oktober 2002 in fünf entspre-
chenden Fällen Fördermittel bewilligt. Vor den Schlusszahlungen können weitere Fälle
grundsätzlich erst im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises festgestellt werden,
da die Förderanträge aufgrund der Bestätigung des Zuwendungsgegenstandes durch die
Gemeinde keine weiteren Ausführungen zur Schadensursache enthalten müssen.

Frage 2:

In wie vielen Fällen wurden im Mittleren Erzgebirgskreis Fördermittel ausgereicht, die der Beseitigung von Schäden dienten, die nicht dem Schadensbegriff gemäß dem Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 25. Oktober 2002, Az. wohl 54-2510.40/1 entsprachen, also z. B. durch Schichtenwasser, Wasseransammlung durch Niveaufälle, in Folge von Starkniederschläge übergelaufenen Kanalisationen oder durch Oberflächenwasser verursacht waren?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 3:

In wie vielen Fällen wurden der Stadt Zschopau Fördermittel ausgereicht, die der Beseitigung von Schäden dienten, die nicht dem Schadensbegriff gemäß dem Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 25. Oktober 2002, Az. wohl 54-2510.40/1 entsprachen, also z. B. durch Schichtenwasser, Wasseransammlung durch Niveaufälle, in Folge von Starkniederschläge übergelaufenen Kanalisationen oder durch Oberflächenwasser verursacht waren?

Der Stadt Zschopau selbst hat die SAB im Rahmen der VwV – Aufbauhilfe – Wohngebäude 2002 keine Fördermittel ausgereicht.

Frage 4:

Wenn über den Fall der Staatsministerin Weber hinaus in solchen Schadensfällen Förderungen ausgereicht wurden: Warum hat die Staatsregierung ihre Ansicht, dass Schäden durch Starkregen nicht mit Mitteln des Fonds "Aufbauhilfe" reguliert werden sollen (vgl. FAZ v. 3.6.2003, "Der Fall Christine Weber – "mindestens unsensibel"), nicht wenigstens in Sachsen umgesetzt, wenn sie schon gegenüber dem Bund und den anderen betroffenen Ländern vertreten worden ist?

Frage 5:

Wenn es tatsächlich so war, dass erst der Brief des Innenministers vom 25.10.2002, Az. wohl 54-2510.40/1 die endgültige rechtliche Klarheit gebracht haben soll, warum wurde dann bis heute die (VwV-Aufbauhilfe – Wohngebäude 2002 - Zuschussprogramm) vom 26.09.2002 nicht geändert bzw. neu gefasst?

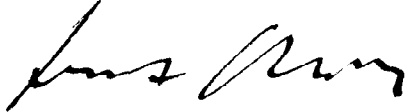
Antwort zu Fragen 4 und 5:

Die Festlegung der Staatsregierung erfolgte mit der Schadensdefinition durch das Schreiben vom 25. Oktober 2002, das durch die Durchführungshinweise vom 14. März 2003 geändert wurde.

Diese beiden Schreiben stellen zusammen mit der VwV-Aufbauhilfe – Wohngebäude 2002 – Zuschussprogramm die Grundlage für den Erlass der Zuwendungsbescheide dar. Insofern hat die Staatsregierung die mit dem Bund und den Ländern abgestimmte Schadensdefinition umgesetzt.

Da der Schadensbegriff erstmalig im Protokoll vom 18. Oktober 2002 zur Bund-Länder-Besprechung definiert wurde, nicht jedoch in der Verwaltungsvereinbarung geregelt ist, bestand keine Notwendigkeit zur Änderung der VwV-Aufbauhilfe – Wohngebäude 2002 – Zuschussprogramm im Freistaat Sachsen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Horst Rasch', written in a cursive style.

Horst Rasch